

1. Vertragsschluss, Lieferbeginn und -umfang, Befreiung von der Leistungspflicht

1.1 Veröffentlichungen zu Tarifen und Preisen der Mark-E Aktiengesellschaft (nachfolgend Mark-E) auf deren Homepage sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, ein Angebot zu einem Vertragsschluss abzugeben. Der Kunde kann per Mausclick auf der Homepage von Mark-E ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefervertrages abgeben. Mark-E wird den elektronischen Zugang des Angebots durch Zusenden einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Diese Zugangsbestätigung stellt noch keinen Vertragsschluss dar. Der Vertrag kommt erst durch die Vertragsbestätigung der Mark-E in Textform zu dem darin genannten Lieferbeginn zustande.

1.2 Der Beginn der Lieferung richtet sich nach der notwendigen Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und der Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber Mark-E. Bei Beauftragung bis zum 20. eines Monats erfolgt der Lieferbeginn in der Regel am 1. des übernächsten Monats, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel zulassen. Sollte der bisherige Stromliefervertrag des Kunden eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme der Lieferung durch Mark-E zum vorgeannten Zeitpunkt nicht möglich ist, beginnt die Laufzeit des Stromliefervertrages mit Mark-E sowie die Belieferung zu dem auf die Beendigung des bisherigen Stromliefervertrages folgenden Tag. Ist ein Lieferbeginn aufgrund von durch Mark-E nicht zu vertretenden Umständen nicht innerhalb von vier Monaten nach Angebotserstellung möglich, ist Mark-E mit einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

1.3 Sollte Mark-E auf Grund rechtlicher oder technischer Gründe an der Aufnahme der Lieferung gehindert sein, so wird der Kunde gemäß § 38 EnWG vom 12. Juli 2005 durch den Grundversorger mit elektrischer Energie beliefert. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch Mark-E durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann, abweichend von dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum, das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

1.4 Mark-E liefert dem Kunden elektrische Energie im vertraglich festgelegten Umfang am Ende des Hausanschlusses (Übergabestelle) für die Dauer des Vertrages. Strom- und Spannungsart ergeben sich aus der Stromart und der Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage des Kunden angeschlossen ist.

1.5 Mark-E liefert dem Kunden und der Kunde bezieht seinen Gesamtbedarf an elektrischer Energie für die angegebene Verbrauchsstelle zu den Bedingungen dieses Vertrages. Es handelt sich um eine Lieferung überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien, ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

1.6 Der Tarif „(Business) Online Strom“ wird nicht für die Lieferung elektrischer Energie zu Wärmespeicherzwecken oder für die Belieferung bis zu einem Jahresverbrauch von über 100.000 Kilowattstunden (kWh) je Abnahmestelle angeboten. Bei tatsächlicher oder absehbarer Überschreitung einer Jahresverbrauchsmenge von 100.000 kWh ist Mark-E berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Wird ein kürzerer oder längerer Verbrauchszeitraum als 365 Tage abgerechnet, ist für das Kündigungsrecht der für 365 Tage rechnerisch ermittelte Verbrauch maßgeblich.

1.7 Eine Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Mark-E zulässig.

1.8 Mark-E ist von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn Mark-E an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung der elektrischen Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2. Online Center, Elektronische Vertragsabwicklung

2.1 Mark-E stellt auf der Seite www.mark-e.de ein Online Center für die Vertragsabwicklung zur Verfügung. Die Zugangsdaten erhält der Kunde nach Vertragsabschluss. Die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Online Centers kann der Kunde auf der Homepage der Mark-E unter dem Link <https://selfservice.mark-e.de/portal/welcome> abrufen.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vertragsbestätigung beim Online Center der Mark-E anzumelden.

2.3 Die Kommunikation zwischen Mark-E und dem Kunden verläuft grundsätzlich per E-Mail oder über das Online Center. Der Kunde ist verpflichtet, Mark-E bei Vertragsschluss eine gültige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und während des gesamten Vertragsverhältnisses sicher zu stellen. Änderungen der E-Mail-Adresse sind Mark-E unverzüglich über das Online Center oder in Textform mitzuteilen.

2.4 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche angebotenen Vertragsvorgänge über das Online Center der Mark-E abzuwickeln. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand von Rechnungen und sonstigen Mitteilungen durch Mark-E und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, rechtserhebliche Erklärungen (z. B. Preis- oder Vertragsanpassungen) im Rahmen des Lieferverhältnisses über das Online Center von Mark-E zu erhalten. Mark-E kann jedoch einzelne Mitteilungen auch postalisch zusenden.

2.5 Sollte der Kunde eine elektronische Rechnung ausdrücklich nicht wünschen, ist dies Mark-E unverzüglich mitzuteilen. Wünschgemäß wird Mark-E dem Kunden in diesem Fall eine Papierrechnung gegen Entgelt i. H. v. 5,00 Euro postalisch zukommen lassen.

2.6 Der Kunde erhält über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse eine automatisch generierte E-Mail von Mark-E, sobald ein elektronisches Dokument in der Postbox des Kunden im Online Center zur Verfügung steht. Diese automatisch generierte E-Mail gilt als bei dem Kunden zugegangen, wenn der Kunde sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Der Kunde ist verpflichtet, die von Mark-E zur Verfügung gestellten elektronischen Dokumente unverzüglich abzurufen.

3. Lieferantenwechsel, Umzug

3.1 Mark-E wird bei Vertragsbeendigung einen Wechsel des Kunden von Mark-E zu einem anderen Stromlieferanten unentgeltlich und zügig vornehmen.

3.2 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist, frühestens jedoch zum Datum des Auszugs, zu kündigen. Die Kündigung hat per E-Mail zu erfolgen. Eine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Entnahmestelle bedarf der Zustimmung von Mark-E. Das Recht zur Kündigung gemäß Ziffer 18.1 bleibt unberührt.

4. Preise, Kosten für den Einbau einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems

4.1 Das vom Kunden zu zahlende Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Grund- und dem Arbeitspreis. Es beinhaltet die Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb von elektrischer Energie, die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung (soweit diese Mark-E in Rechnung gestellt werden), die an den Netzbetreiber abzuführenden Netznutzungsentgelte inklusive Konzessionsabgaben sowie die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Außerdem enthalten sind die Umlagen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Offshore-Netzumlage § 17 f Abs. 5 EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV und die Stromsteuer in der derzeit geltenden Höhe. Die im Vertrag genannten Bruttopreise enthalten darüber hinaus die Umsatzsteuer in der derzeit geltenden Höhe.

4.2 Erhält der Kunde eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Ziffer 15 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) oder ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Ziffer 7 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und werden Mark-E dafür vom Messstellenbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird Mark-E diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Mark-E wird den Kunden hierüber in geeigneter Weise (z. B. mit der Rechnung) informieren. Die Höhe der Abschlagszahlungen kann entsprechend angepasst werden.

5. Preisänderungen

5.1 Mark-E ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 4.1 durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Insbesondere ist Mark-E verpflichtet, die Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Mark-E nimmt spätestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Mark-E wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde kann diese Preisanpassungen zivilgerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich.

5.2 Änderungen der Preise gemäß Ziffer 5.1 werden nur wirksam, wenn Mark-E dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden per E-Mail mitteilt.

5.3 **Der Kunde hat im Falle der Preisänderung gemäß Ziffer 5.1 das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung - nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt - per E-Mail zu kündigen.** Hierauf wird Mark-E den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

5.4 Änderungen der Preise nach Ziffer 5.1 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit Mark-E die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

5.5 Abweichend von den Ziffern 5.1 bis 5.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. In diesem Fall ändert sich der Strompreis entsprechend und von dem Zeitpunkt ab, an dem die Änderung wirksam wird.

5.6 Die Ziffern 5.1 bis 5.4 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich veranlassete, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

6. Preisgarantie

Im Falle einer mit dem Kunden vereinbarten Preisgarantiezeit ausgeschlossen. Ausgenommen von der Preisgarantie sind Veränderungen und Neueinführungen von Steuern und gesetzlichen sowie gesetzlich regulierten Abgaben, Gebühren oder hoheitlich veranlasseten Umlagen, auf die Mark-E keinen Einfluss hat („staatliche Preisbestandteile“, derzeit Umsatz- und Stromsteuer, Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV, Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV sowie Umlagen aus dem EEG und dem KWKG). Für diese staatlichen Preisbestandteile gilt Ziffer 5 entsprechend.

7. Information über Preise

Aktuelle Informationen über die Online Tarife der Mark-E können auf unserer Homepage eingesehen werden.

8. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von Mark-E den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 9 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

9. Messung, Ablesung

9.1 Die Menge der gelieferten elektrischen Energie wird durch Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers ermittelt.

9.2 Mark-E ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, wenn die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

9.3 Der Kunde liest bei Lieferbeginn und jeweils nach Ablauf eines Abrechnungsjahres seinen Zählerstand selbst ab und teilt diesen unter Angabe des Ablesedatums Mark-E im Online Center über die entsprechende Eingabemaske mit; einer gesonderten Aufforderung seitens Mark-E bedarf es hierzu nicht. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

9.4 Erfolgt seitens des Kunden keine Mitteilung des jeweiligen Zählerstandes, so wird Mark-E den Verbrauch unter Berücksichtigung des vorherigen Durchschnittsverbrauchs bzw., sofern ein solcher nicht vorliegt, nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden und unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

9.5 Mark-E ist berechtigt, anstatt der Ablesung durch den Kunden die Ablesung durch eigene Mitarbeiter vorzunehmen oder Dritte mit der Ablesung zu beauftragen. In Ausnahmefällen kann dies auch unterjährig erfolgen.

10. Abrechnung, Abschlagszahlungen

10.1 Das Abrechnungsjahr ist nicht grundsätzlich das Kalenderjahr; die Abrechnung erfolgt in der Regel im rollierenden Verfahren. Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde monatliche Abschlagsbeträge, die auf die Jahresrechnung angerechnet werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf Grund angemessener Schätzung von Mark-E festgelegt und/oder orientiert sich am Vorjahresverbrauch. Die Abschlagszahlungen bleiben bis zur Jahresrechnung unverändert. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verbrauchswerte bleibt Mark-E eine Anpassung der Teilbeträge im laufenden Abrechnungsjahr vorbehalten. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.

10.2 Mark-E erstellt spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Abrechnungsjahres bzw. Beendigung des Lieferverhältnisses eine Abrechnung, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

10.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

11. Zahlung, Verzug, Aufrechnung

11.1 Rechnungen und Abschläge werden zu den von Mark-E angegebenen Zeitpunkten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens bzw. SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung zu zahlen.

11.2 Mark-E ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten pauschal zu berechnen. Für die Mahnung fälliger Abschlags- oder Rechnungsbeträge berechnet Mark-E einen Betrag von jeweils 3,50 Euro*. Mahnungen erhält der Kunde in Textform und über das Online Center. Ziffer 13.2 gilt entsprechend. Wird Strom zum gewerblichen Verbrauch genutzt, gilt § 288 Abs. 5 BGB.

11.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt unberührt.

11.4 Gegen Ansprüche der Mark-E kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden.

12. Unterbrechung der Versorgung

12.1 Mark-E ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet.

12.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Mark-E berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Mark-E kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf Mark-E eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro im Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von Mark-E resultieren.

12.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

12.4 Mark-E hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

13. Kosten für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung

13.1 Für Wegekosten (Inkassogang) werden in Hagen und Herdecke 24,00* Euro, im übrigen Bundesgebiet 30,00* Euro in Rechnung gestellt. Für die Unterbrechung der Versorgung berechnet Mark-E dem Kunden eine Pauschale von 40,00* Euro und für die Wiederaufnahme der Versorgung eine Pauschale von 55,00 Euro (inkl. 19 % USt.). Mark-E behält sich vor, die Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nach tatsächlich angefallenem Aufwand in Rechnung zu stellen.

13.2 Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass Mark-E keine oder geringere Kosten entstanden sind als die in Rechnung gestellten Pauschalen. Im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB wird Mark-E keine Einziehungsmaßnahmen durchführen, die allein oder kumuliert außer Verhältnis zur Höhe der einzuziehenden Forderung stehen.

14. Haftung

14.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist Mark-E, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 StromGKV von ihrer Leistungspflicht und von jeglicher Haftung befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von Mark-E nach § 19 StromGKV beruht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Satz 1 sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Mark-E ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

14.2 Für sonstige Schäden haftet Mark-E nur, wenn die Schäden auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d. h., solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), zurückzuführen sind.

14.3 Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von Mark-E dem Grunde nach auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten.

14.4 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

14.5 Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten auch zu Gunsten gesetzlicher Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Mark-E.

15. Vorauszahlungen

15.1 Mark-E ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

15.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt Mark-E Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

15.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Mark-E beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

16. Sicherheitsleistung

16.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 15 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann Mark-E in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

16.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

16.3 Ist der Kunde im Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann Mark-E die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

16.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

17. Berechnungsfehler

17.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von Mark-E zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Mark-E den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

17.2 Ansprüche nach Ziffer 17.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

18. Kündigung

18.1 Der Versorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Laufzeitende gekündigt werden.

18.2 Mark-E ist in den Fällen von Ziffer 12.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 12.2 ist Mark-E zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 12.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

18.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

19. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Bedingungen

19.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, StromGKV, MsbG, StromNZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzinteresse kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen, die Mark-E nicht veranlasst und auf die Mark-E auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (z. B. wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist Mark-E verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder den Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

19.2 Mark-E wird dem Kunden Anpassungen gemäß Ziffer 19.1 mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung - nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt - in Textform zu kündigen.** Ist der Kunde mit der Anpassung nicht einverstanden und möchte den Vertrag nicht kündigen, kann er der Änderung widersprechen. Der Widerspruch muss in Textform erfolgen und Mark-E vor dem mitgeteilten Änderungsdatum zugehen. Der Vertrag besteht dann unverändert fort.

19.3 Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht und seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen sowie auf das Kündigungs- und Widerspruchsrecht wird Mark-E den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

20. Wartungsdienste und -entgelte

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

21. Datenschutz

Der Datenschutz hat für Mark-E höchste Priorität. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die beigefügte „Erklärung zur Datenverarbeitung (gemäß Datenschutzgrundverordnung) bei der Mark-E Aktiengesellschaft“.

22. Datensicherheit im Online Center

Mark-E überträgt die Daten des Kunden im Online Center über eine gesicherte Verbindung. Durch nachgeschaltete Sicherheitssysteme schützt Mark-E die Daten des Kunden vor dem Zugriff durch Unberechtigte. Mark-E prüft ihre Sicherheitssysteme in regelmäßigen Abständen.

23. Schlichtungsverfahren - Gilt nur für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB

23.1 Verbraucherbeschwerden nach § 111a EnWG, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an:

Mark-E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen, Telefon: 0800 123 1000, E-Mail: privatkunden@mark-e.de

23.2 Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn Mark-E der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei Mark-E abgeholfen hat. Erreichbarkeit der Schlichtungsstelle: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Mark-E ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

23.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

24. Online-Streitbeilegung

Die EU-Kommission stellt unter dem Link <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen können. Unsere E-Mail-Adresse ist: info@mark-e.de

25. Verbraucherstreitbelegungsverfahren

Über die unter den Punkten 23. und 24. genannten Verfahren hinaus nimmt Mark-E an keinem weiteren Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

26. Rechtsnachfolge

Mark-E ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der textlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von Mark-E in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG ist auch ohne Zustimmung des Kunden zulässig. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

27. Schlussbestimmungen

27.1 Soweit besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, die Mark-E auf Anforderung kostenlos übersendet oder unter www.mark-e.de abgerufen werden kann.

27.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

27.3 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

*Diese Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Stand: 30.06.2020